

Pflichten und Hinweise

für Betreiber von Prostitutionsstätten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Information.....	2
Erlaubnispflicht	2
Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte	5
Wesentliche Betreiberpflichten.....	6
Übergangsregelungen.....	6
Hinweise zur Erfüllung der Auszeichnungspflichten	7
Hinweise zur Erstellung einer Mustervereinbarung mit den Prostituierten.....	8
Hinweise zur Erstellung eines Hygieneplans	9
Weitere Informationen.....	10

Allgemeine Information

Das am 01.07.2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) beinhaltet eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er/sie

1. eine Prostitutionsstätte (Gebäude/Räume) betreibt,
2. Ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt (diese ist vier Wochen vor Beginn anzuzeigen) oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen Ihnen nachstehende Hinweise einen Überblick über die Neuregelung geben.

Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn Sie Ihr Unternehmen beginnen, müssen Sie es nach § 14 der Gewerbeordnung bei der Gewerbemeldestelle anzeigen. Dabei ist die Erlaubnis vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden für eine Erlaubnis benötigt:

- (1) **Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel** (bei juristischen Personen für den gesetzlichen Vertreter)
- (2) ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- (3) ggf. Kopie des Gesellschaftsvertrags
- (4) **Betriebskonzept**
In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu beschreiben.
Bei Veranstaltungen benötigen sie zusätzlich ein Veranstaltungskonzept

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Betrieb der antragstellenden Person, zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten, Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.
- Darüber hinaus sind alle Personen vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit
 - Aufgaben der Stellvertretung (in diesem Fall ist auch die Stellvertretungserlaubnis mitzubringen),
 - der Betriebsleitung und -beaufsichtigung,
 - Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung im Betrieb betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen

Die Zuverlässigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf diese Personen.

- (5) **Führungszeugnis nach Belegart „0“** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“), bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter
Für Personen, die zur Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ einzureichen
- (6) **Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart „9“**, bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter
- (7) **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes, bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter
- (8) bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**

- (9) **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form der privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist

Für die Beantragung einer Erlaubnis für eine **Prostitutionsstätte** zusätzlich:

- (1) Soweit vorhanden: **Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung** inkl. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen hinsichtlich der tatsächlich für das Prostitutionsgewerbe genutzten Räumlichkeiten
- (2) **Grundrisszeichnung**
- (3) Bescheinigung über **mängelfreie Schlussabnahme**
- (4) **Mietvertrag** oder **Eigentumsnachweis** (Kopie)

Für die Beantragung einer Erlaubnis für ein **Prostitutionsfahrzeug** zusätzlich:

- (1) **aktuelle Betriebszulassung** (Zulassungsbescheinigung Teil I und II)
- (2) **Fahrzeug-Identifizierungsnummer** (Zulassungsbescheinigung Teil I)
- (3) Ggf. **Eigentumsnachweis** hinsichtlich des Fahrzeugs bzw. **Nachweis der Nutzungsbe-
rechtigung**
- (4) **aktuelles Foto des Fahrzeugs**

Nach Prüfung des Antrages kann die Erlaubnis gegebenenfalls mit Auflagen und /oder einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Behörde aufwandsbezogen erhoben. Über die festgesetzte Gebühr erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt. Gemäß § 11 GewO kann ebenfalls eine Auskunft von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde eingeholt werden.

Die Zuverlässigkeit des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes, sowie die der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.

Ausländerinnen bzw. Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.

Das Gewerbe darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist gemäß § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte

Als Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört mindestens, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind,
- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen und
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die Prostitutionsstätte muss

- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,
- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte sowie
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden.

Wesentliche Betreiberpflichten

Die wesentlichen Pflichten des Betreibers sind:

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,
- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten, zu ermöglichen,
- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an den Betreiber geleisteten Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierte,
- das Unterlassen von Vorgaben betrieblicher Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,
- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Es besteht ein umfassendes Werbeverbot u.a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Übergangsregelungen

Wer vor dem 01.07.2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 01.10.2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31.12.2017 (mit den unter „Erlaubnispflicht“ aufgeführten Unterlagen) vorzulegen.

Über die Anzeige und den gestellten Antrag wird eine Bescheinigung erteilt. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist (31.12.2017) eingehalten wurde.

Achtung:

Ihrer Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der in Ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von Ihnen eingesetzten Personals, den Kontroll- und Hinweispflichten sowie den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten müssen Sie spätestens ab dem 31.12.2017 nachkommen!

Die vorliegenden allgemeinen Hinweise dienen ausschließlich zur allgemeinen Information.

Hinweise zur Erfüllung der Auszeichnungspflichten

Gem. § 28 ProstSchG ist der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes dazu verpflichtet, folgende Angaben über die Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, aufzuzeichnen:

- den Vor- und Nachnamen oder bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung den darin benannten Alias,
- die aus der Anmelde- oder Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und zu der ausstellenden Behörde sowie die aus der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung ersichtlichen Angaben zum Datum der Ausstellung und zu der ausstellenden Behörde und
- die einzelnen Tätigkeitstage der Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe.

Weiterhin ist der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes dazu verpflichtet, Zahlungen von Prostituierten mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, des Datums und des Betrages aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierten.

**Die Aufzeichnungen sind für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag vorzunehmen
Der/die Betreiber/in eines Prostitutionsgewerbes hat die Aufzeichnungen vom
Tag der Aufzeichnung an zwei Jahre lang aufzubewahren.**

Zur Erfüllung Ihrer Aufzeichnungspflichten können Sie die Mustervordruck verwenden. Sie können die Aufzeichnungen auch in einer anderen geeigneten Form vornehmen (z.B. durch elektronische Datenerfassung), solange Ihr Dokumentationssystem die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt, vor einem unberechtigten Zugriff geschützt ist und der Behörde jederzeit Einsicht in die Daten gewährt werden kann. Ein entsprechendes Dokumentationssystem ist im Rahmen des Betriebskonzeptes genauer zu beschreiben.

Hinweise zur Erstellung einer Mustervereinbarung mit den Prostituierten

Der Behörde im Rahmen der Antragstellung ist ein Betriebskonzept vorzulegen. Dem Betriebskonzept ist eine Mustervereinbarung (bzw. ein Vertragsentwurf) beizulegen, die zwischen den Prostituierten und dem Betreiber abgeschlossen wird. Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung obliegen den jeweiligen Vertragsparteien, müssen jedoch mind. folgende Angaben enthalten:

- Namen und/oder Alias der/des Prostituierten
- Name und Kontaktdaten der Betreiberin bzw. des Betreibers
- Höhe des Nutzungsentgeltes und Name der verantwortlichen Person für die Zahlungsabwicklung
- Auflistung der Leistungen, die der Betreiber gegenüber den Prostituierten erbringt (z.B. *Nutzung einer Küche, Verpflegung, Internetzugang, Werbemaßnahmen, Ausstattung der Verrichtungszimmer*)
- Auflistung der Verpflichtungen, die die Prostituierten gegenüber dem Betreiber haben (z.B. *Kleiderordnung, Verhalten gegenüber Kunden, Reinigungspflichten*)
- *Hinweis gem. § 2a Abs. 1 SchwarzArbG "Ausweismitführungspflicht" hat schriftlich zu erfolgen.
(Siehe auch "Allgemeine Hinweise nach dem ProstSchG, diese können gerne als Ergänzung zur Vereinbarung genutzt werden)*
- Vertragslaufzeit
- Unterschrift der/des Prostituierten
- Unterschrift des Betreibers
- Datum des Vertragsabschlusses

Hinweise zur Erstellung eines Hygieneplans

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist ein Betriebskonzept beizufügen. Dieses Betriebskonzept muss Angaben zu den Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten enthalten. Dies kann in Form eines Hygieneplans geschehen.

Bitte geben Sie in Ihrem Hygieneplan an:

- Was sie reinigen (Objekte/Bereiche)
- Womit (Benennung des Reinigungsmittels)
Desinfektionsmittel sind namentlich und mit genauer Bezeichnung anzugeben (z.B. pur oder X %-ige Gebrauchslösung). Dieses muss in der Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für Angewandte Hygiene) gelistet sein.
Bei üblichen Reinigungsmitteln ist der Allgemeinbegriff ausreichend (Haushaltsreiniger, Essigreiniger, Neutralreiniger, o.ä.)
- Wann bzw. wie oft (Reinigungsturnus: Täglich, wöchentlich, monatlich)
- Von wem

In Service-Portal finden Sie ein Muster für einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, den Sie für Ihre Angaben nutzen können.

Hinweis:

Befinden sich Whirlpools/Schwimmbecken in Ihrem Betrieb ist Folgendes zu beachten: Schwimmbeckenwasser muss gemäß Infektionsschutzgesetz so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Die hohen Anforderungen, die an die Beschaffenheit von Schwimmbeckenwasser gestellt werden, können nur erfüllt werden durch ein optimales Zusammenwirken von technischen Verfahren (z.B. Aufbereitung und Desinfektion), die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, regelmäßiger Wartung und Kontrolle aller Anlagenteile sowie regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes für den Landkreis und die Stadt Osnabrück, Tel.: 0541 501-8113, E-Mail: infektionsschutz@lkos.de

Weitere Informationen

Weitere Informationen und folgende Online-Anträge finden Sie im Service-Portal der Stadt Osnabrück:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbe
- Antrag für eine Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG/Meldung einer Person zur Zuverlässigkeitsprüfung nach § 25 Abs. 2 ProstSchG



Service-Portal Stadt Osnabrück: Prostitutionsgewerbe

www.service.osnabrueck.de/prostitutionsgewerbe